Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2023/200 vom 12.04.2023

Ausübung des Krankenkassenwahlrechts von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beziehen

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens für die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts für den oben angegebenen Personenkreis der Bezieher von Bürgergeld.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2022/320 vom 20. Mai 2022 hatten wir unter Ziffer 2.3 über die Wiederaufnahme des sogenannten vereinfachten Krankenkassenwahlrechts – für alle Flüchtlinge – anlässlich der Überführung des Personenkreises der aus der Ukraine geflüchteten Menschen in die Grundsicherung nach dem SGB II zum 1. Juni 2022 informiert. Dieses Verfahren war zunächst befristet bis 30. April 2023. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Verfahren nicht nur von den als gemeinsame Einrichtungen betriebenen Jobcentern, sondern im Grundsatz auch von den kommunalen Jobcentern praktiziert wird. Die Grundsätze dieses Verfahrens sind in dem Rundschreiben 2016/008 vom 5. Januar 2016 aus Anlass der damals hohen Zuwanderung von Schutzsuchenden beschrieben.

Wir haben jetzt mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Verlängerung des Verfahrens des vereinfachten Krankenkassenwahlrechts über den 30. April 2023 hinaus für ein weiteres Jahr bis 30. April 2024 abgestimmt. Hier nachfolgend noch einmal die wesentlichen Grundsätze dieses besonderen Verfahrens:

1. Das vereinfachte Krankenkassenwahlrecht findet Anwendung für alle Asylberechtigten, Flüchtlinge und Schutzbedürftigen (einschließlich der Flüchtlinge im Rahmen der sogenannten Resettlementaufnahmen), die aufgrund des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II in der Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V versicherungspflichtig werden.
2. Dieser Personenkreis hat unverändert das gleiche freie Krankenkassenwahlrecht (welches unmittelbar gegenüber der Krankenkasse auszuüben ist) wie andere Bezieher von Bürgergeld auch.
3. Abweichend vom Regelverfahren ist es zulässig, dass diese Personen im Rahmen des Antrages auf Leistungen nach dem SGB II direkt gegenüber dem Jobcenter eine Krankenkasse wählen. Das Jobcenter wirkt durch Beratung der Person über das Wahlrecht darauf hin, dass diese im Rahmen der Antragstellung auch tatsächlich eine Krankenkasse wählt. Die Anmeldung ist dann bei dieser Krankenkasse vorzunehmen.
4. Wählt die Person selbst im Rahmen des Antragsverfahrens beim Jobcenter – ungeachtet der Beratung des Jobcenters über das Wahlrecht – keine Krankenkasse beziehungsweise gibt sie keine Krankenkasse an, ist das Jobcenter berechtigt, die Wahl der Krankenkasse mit der wahlersetzenden Anmeldung vorzunehmen, und zwar auch vor Ablauf der Zwei-Wochen-Frist des § 175 Absatz 3 Satz 2 SGB V („vorgezogene Ersatzwahl“). Dabei ist Wettbewerbsneutralität zu wahren. Bei Personen, für die vor Beginn des Bezuges von Bürgergeld bereits eine Krankenkasse für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V zuständig war, soll die wahlersetzende Anmeldung bei dieser quasi „letzten Krankenkasse“ erfolgen, sofern diese Krankenkasse zum Beginn des Leistungsbezugs wählbar ist.

Für eine Entfristung des Verfahrens sehen wir mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage keine Legitimation.

Da die eigenständige Wahl der Krankenkasse durch das Mitglied (beim vereinfachten Krankenkassenwahlrecht gegenüber dem Jobcenter) eine Bindung an die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse auslöst, die Ersatzwahl durch das Jobcenter jedoch nicht, in beiden Fällen jedoch die Person bei der Krankenkasse oft noch nicht bekannt ist (sofern noch keine Betreuung nach § 264 SGB V stattgefunden hat), haben wir mit der BA abgestimmt, dass im Fall der aktiven Wahlausübung durch das Mitglied gegenüber dem Jobcenter zusätzlich zur DÜBAK-Anmeldung

ein gesondertes Schreiben vom Jobcenter an die Krankenkasse gesandt wird, in dem die Krankenkasse über die Wahlausübung informiert wird. Das Schreiben soll den Betreff „Mitteilung über die Ausübung des vereinfachten Krankenkassenwahlrechts für Flüchtlinge“ enthalten. Wir versprechen uns davon weniger Rückfragen der Krankenkassen bei den Jobcentern und somit einen reibungsloseren Ablauf im Rahmen des Anmeldemanagements. Über das Informationsschreiben bei Ausübung der Ersatzwahl durch das Jobcenter (für alle Bezieher von – jetzt – Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II) hatten wir mit Rundschreiben 2021/755 vom 1. November 2021 – ohne Flüchtlingsbezug – informiert.

Wir rechnen damit, dass die Anwendung des vereinfachten Krankenkassenwahlrechts von den kommunalen Jobcentern gleichfalls bis 30. April 2024 verlängert wird und die kommunalen Jobcenter ebenfalls das neue Informationsschreiben verwenden.

Die Grundsätze des Krankenkassenwahlrechts für sämtliche Bezieher von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II beschreibt die BA in ihren Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II (hier: Abschnitt 3):

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-kvpv_ba013456.pdf

Ausführungen zum vereinfachten Krankenkassenwahlrecht finden sich – speziell für den Personenkreis der Flüchtlinge aus der Ukraine – in den Fachlichen Weisungen „§ 74 SGB II – Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung“:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii_ba037045.pdf

In einem ebenfalls online veröffentlichten Wissensdatenbankbeitrag der BA zu § 173 SGB V soll zusätzlich klargestellt werden, dass das befristete vereinfachte Krankenkassenwahlrecht nicht nur für Flüchtlinge aus der Ukraine, sondern auch für alle anderen Flüchtlinge Anwendung findet.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de